

Schriftliche Geburtsanzeige

§§ 18 bis 21 PStG, § 33 PStV, § 2, 4 BevStatG

ANZEIGE

Name des/der Anzeigenden

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

MUTTER

Name

ggf. Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Familienstand

ledig verheiratet geschieden verwitwet

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

KIND

Name

Vorname

Geschlecht

männlich weiblich divers

Geburtstag

Geburtszeit

Geburtsort

Halle (Saale),

Art der Geburt

Lebendgeburt Totgeburt

Einzel- oder Mehrlingsgeburt

Einzelgeburt Mehrlingsgeburt

Gewicht (in Gramm) und Größe (in Zentimeter)

g und cm

Wieviertes Kind der Mutter (davon tot geboren); wieviertes Kind der Eltern (davon tot geboren)

Kind der Mutter (); Kind der Eltern ()

Geburtsdatum des vorherigen Kindes

VATER

Name

ggf. Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Halle (Saale), den _____

(Unterschrift Einrichtung)



URKUNDEN

Anzahl und Art der gebührenpflichtigen Urkunden

Rechnungsbetrag

Abholung/ Versand

Abholung am
Geburtsort

Versand durch Standesamt
(zzgl. Porto)

Erklärung der Eltern zur Namensführung des Kindes und zur Veröffentlichung

Art. 10 EGBGB, § 1617 BGB, § 4 BDSG

MUTTER

Name

Vorname

VATER

Name

Vorname

KIND

Grundsatz: Der Name eines Kindes unterliegt dem Rechts des Staates, dem es angehört. Ist ein Elternteil Ausländer oder Mehrstaater, so können die Eltern bestimmen, dass das Kind seinen Namen nach Recht des Staates erhält, dem ein Elternteil angehört. Hat ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so kann auch deutsches Recht gewählt werden. Das Standesamt gibt Auskunft, welche Namensführung nach einem ausländischen Recht möglich ist. **Name nach deutschem Recht:** Ein Kind führt seinen Geburtsnamen nach deutschem Recht, wenn mindestens ein Elternteil Deutscher ist. Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet und führen sie einen Ehenamen, erhält das Kind den Ehenamen als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen Ehenamen, müssen sie bei der Geburt ihres gemeinsamen Kindes den Familiennamen der Mutter oder des Vaters zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Die Bestimmung können die Eltern in Verbindung mit der Geburtsanzeige treffen, spätestens aber einen Monat nach der Geburt des Kindes. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesamt abzugeben. Wollen die Eltern die Erklärung nicht mit der Geburtsanzeige abgeben, sollten sie das Standesamt bitten, die Beurkundung zurückzustellen.

Ein Kind nicht miteinander verheirateter Eltern kann den Familiennamen der Mutter oder des Vaters erhalten. Über die Voraussetzungen und die dazu erforderlichen Erklärungen sollten sich die Eltern im Standesamt informieren und den Standesbeamten bitten, die Beurkundung solange zurückzustellen. **Vornamen:** Bei einem deutschen Kind steht das Recht, dem Kind einen Vornamen zu erteilen, den sorgberechtigten Eltern gemeinsam zu. Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, ist nur dieser befugt, dem Kind einen Vornamen zu erteilen. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Mehrere Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden. Eine solche Verbindung sollte nicht mehr als einen Bindestrich enthalten. Die Verwendung einer gebräuchlichen Kurzform eines Vornamens als selbstständiger Vorname ist ebenso zulässig. Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtschreibung, außer wenn trotz Belehrung eine andere Schreibweise verlangt wird. Werden die Vornamen nicht bei der Geburtsanzeige beim Standesamt angegeben, so müssen sie innerhalb eines Monats nach der Geburt angezeigt werden. Nach der Beurkundung der Vornamen durch das Standesamt sind grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich.

Geburtstag

Bitte geben Sie an, wenn sich die Namensführung nach ausländischem Recht richtet!

Vorname

Geburtsname

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Das Standesamt gibt personenbezogene Daten der Eltern und des Kindes von Amts wegen an Behörden und Gerichte weiter, denen es nach den Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes die Geburt mitzuteilen hat. An andere Stellen darf es Daten nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der Eltern im Sinne des § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen weitergeben. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Entsprechen den örtlichen Gegebenheiten gibt das Standesamt eine Liste der beurkundeten Geburten an interessierte Stellen, z.B. die regionale Presse oder an ortsansässige Banken und Versicherungen. Diese Liste enthält den Geburtstag der Kinder, ihre Vor- und Familiennamen und ihr Geschlecht sowie für die Eltern ihre Vor- und Familiennamen und ihre Anschrift. Die Daten können nach ihrer Veröffentlichung auch für Werbezwecke verwendet und in Dateien privater Unternehmen gespeichert werden.

Halle (Saale), den _____

(Unterschrift der Mutter)

(Unterschrift des Vaters)

Hiermit beauftrage ich die/den Anzeigende/n, die Geburtsanzeige inklusive aller relevanten Unterlagen an das zuständige Standesamt Halle (Saale) zu senden.

(Unterschrift der Mutter)